

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 359/2024 vom 28.11.2024

#### Satzung über die Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Recklinghausen vom 27.11.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Jauli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW, S. 444), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 25.11.2024 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### § 1 Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gemäß § 53 Absatz 3 KrO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
  - Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch den Fachdienst 14 - Rechnungsprüfung (nachfolgend bezeichnet als Rechnungsprüfung) wahrgenommen.
  - Die Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung ausschließlich dem Gesetz unterworfen und diesbezüglich frei von fachlichen Weisungen.
- (3) Der Landrat / die Landrätin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Rechnungsprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung gemäß § 2 Korruptionsbekämp- Herausgeber: fungsgesetz NRW.

(5) Die Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfung entbindet die Fachdienste und übrigen Stellen der Kreisverwaltung nicht von der Verpflichtung einer angemessenen Dienst- und Fachaufsicht.

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen

Anforderungen von Exemplaren beim

Kreis Recklinghausen Fachdienst 10

Organisation und Zentrale

Aufgaben

(1) Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.

§ 2

Leitung der Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung von Prüfe-

rinnen und Prüfern

Telefon: 02361 53-3090 Telefax: 02361 53-3290 info@kreis-re.de www.kreis-re.de

- (2) Die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung wird durch den Landrat / die Landrätin bestellt.
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin der Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Er/sie hat den Landrat / die Landrätin über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsgeschäfte und die sonstigen zu erledigenden Arbeiten, erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb.
- (5) Neu bestellte Prüferinnen und Prüfer sollen bis zum Ablauf des ihrer Bestellung für die Prüfung folgenden Kalenderjahres keine Prüfungen in ihrem früheren Aufgabengebiet durchführen.

## § 3 Befugnisse der Rechnungsprüfung

- (1) Die Fachdienste und die sonstigen der Prüfung unterliegenden Stellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben der Rechnungsprüfung alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfung erforderlichen Unterlagen unverzüglich und möglichst in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Akten, Schriftstücke sowie sonstige Unterlagen auf Verlangen sind kurzfristig, vollständig und revisionssicher vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
  - Zugriffe auf Informationen und Unterlagen in digitaler Form sind der Rechnungsprüfung auf Verlangen durch ein unmittelbares Leserecht auf die Fachverfahren, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanken, usw. zu ermöglichen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. In Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit haben sie Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern sowie das Öffnen von Dateien, Datenbanken und dergleichen verlangen.
- (3) Die Prüferinnen / die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen vom Landrat / von der Landrätin ausgestellten Dienstausweis mit Lichtbild aus.
- (4) Die Prüferinnen/ die Prüfer sind nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen und/oder Weisungen für den Dienst- und Geschäftsbetrieb zu erteilen.
- (5) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen sie und/oder Prüferinnen / Prüfer teilnehmen.

(6) Die Rechnungsprüfung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 DSGVO berechtigt, sich personenbezogene Daten übermitteln zu lassen und diese zu verarbeiten. Dies bezieht sich auch auf den Abruf von in automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten, § 6 DSG NRW ist zu beachten.

### § 4 Meldepflichten bei Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Rechnungsprüfung ist von den Organisationseinheiten unverzüglich über festgestellte oder vermutete dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Dies betrifft unter anderem, aber insbesondere Fälle von:
  - -Diebstahl
  - -Raub
  - -Zerstörung
  - -Kassenfehlbeträgen ab 50 €
  - -Veruntreuung,
  - -Unterschlagung
  - -Korruption
- (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Organisationseinheit (in der Regel Fachdienstleitung) mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so ist ihre Vertretung verantwortlich für die Mitteilung. Der Landrat / die Landrätin ist zu informieren.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist durch die Verwaltung zu informieren, sobald polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet worden sind.
- (4) Erlangt die Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnisse, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Kassenfehlbeträge, Korruption, Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung) zulassen, ist der Landrat / die Landrätin durch die Leitung der Rechnungsprüfung zu informieren. Betreffen die erlangten Kenntnisse den Landrat / die Landrätin ist der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin hierüber durch die Rechnungsprüfung zu informieren.
- (5) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich durch den jeweils zuständigen Fachdienst oder übrige Stelle bei Vorkommnissen nach Absatz 4 und darüber hinaus über schwerwiegende Störungen in der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Dies betrifft beispielsweise
  - Störungen des Buchungs- und Zahlungsgeschäftes
  - Ereignisse, die Auswirkungen auf den Datenbestand haben
  - Ereignisse von grundsätzlicher Bedeutung für die IT-Sicherheit (z.B. Hackerangriffe)

# § 5 Allgemeine Informations- und Beteiligungspflichten

(1) Die Rechnungsprüfung ist bei allen beabsichtigten Regelungen zu beteiligen, welche dessen Prüfrechte beziehungsweise Prüfpflichten betreffen.

- (2) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiet des Finanzmanagements, des Vergabewesens und der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgegeben werden kann bzw. eine begleitende Prüfung ermöglicht wird.
  Der Rechnungsprüfung soll Gelegenheit gegeben werden, in entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.
  Der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten IT-Verfahren sowie deren Änderung sind der Rechnungsprüfung mitzuteilen, so dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche bzw. Fachdienste, Programme gemäß § 28 Absatz 5 Nr. 1 KomHVO
- (3) Der Rechnungsprüfung ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das Informationssystem des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils einzurichten.

NRW zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Rechnungsprüfung ist über Aktivitäten anderer Prüfungseinrichtungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzamt usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sind der Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten. Gleiches gilt für private Beratungsunternehmen.
- (5) Der Rechnungsprüfung sind die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen.
- (6) Fördermittelfinanzierte Maßnahmen / Projekte, für deren Mittelnachweis ein Testat der Rechnungsprüfung benötigt wird, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Mittel schriftlich mit Durchschriften des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen durch die zuständige Stelle der Rechnungsprüfung anzuzeigen.

## § 6 Planung und Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist verantwortlich für die Aufstellung der Prüfpläne, die Verteilung der Prüfgeschäfte sowie die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung der Prüfungen. Sie informiert den Landrat / die Landrätin über alle bei der Prüfung festgestellten besonderen Vorkommnisse.
- (2) Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgt risikoorientiert.
- (3) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine geplante Prüfung zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck widerspricht.
- (4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist der Landrat bzw. die Landrätin oder der Kämmerer bzw. die Kämmerin nach der Kassenbestandsaufnahme zu benachrichtigen.

- (5) Sonderprüfungen sind dem der zuständigen Fachbereichsleitung und der zuständigen Fachdienstleitung rechtzeitig anzukündigen.
- (6) Die Prüfer / die Prüferinnen haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich eingehend über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stellen zu unterrichten.
- (7) Methode, Umfang und Intensität der Prüfung werden von der Leitung der Rechnungsprüfung in Absprache mit den Prüfenden bestimmt. Die Prüfer / Prüferinnen haben die Prüfungen, die ihnen im Rahmen der Vorgaben zur selbständigen Ausführung zugeteilt worden sind, in eigener Verantwortung rechtzeitig sowie mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (8) Die Unterbrechung laufender Prüfungen ist nur aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Leitung der Rechnungsprüfung zulässig.
- (9) Die Leitung der Rechnungsprüfung, die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorkommnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Prüferinnen und Prüfer haben die Leitung der Rechnungsprüfung über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

## § 7 Kennzeichnung der geprüften Belege und Bücher

Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf geprüften Unterlagen Schreibmittel in grüner Farbe. Sofern Prüfungen unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionssicher nach den im Verfahren bereitgestellten Möglichkeiten angebracht.

# § 8 Abschluss von Prüfungen, Prüfungsberichte

- (1) Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis mit den geprüften Stellen in einer Schlussbesprechung vorgestellt und besprochen werden. Es soll hierbei angestrebt werden, Einvernehmen mit dem geprüften Bereich herzustellen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer fassen die Ergebnisse der Prüfung in einem Prüfungsvermerk oder Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit und Mitzeichnung durch die Leitung der Rechnungsprüfung den geprüften Stellen zu. Die Leitung der Rechnungsprüfung übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen und entscheidet im Einzelfall über die Zuleitung der Prüfberichte bzw. Prüfvermer-

ke an den Landrat / die Landrätin und gegebenenfalls an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- (3) Die geprüften Stellen erhalten vor der Schlussbesprechung einen Entwurf des Prüfberichtes bzw. Prüfvermerkes und somit die Gelegenheit, Beanstandungen umgehend klären bzw. ausräumen zu können und Hinweise umzusetzen.
- (4) Zu den Prüfungsbemerkungen der Prüfberichte ist von den geprüften Stellen zeitnah Stellung zu nehmen.
- (5) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Überwachung der Umsetzung von Prüfbemerkungen und Hinweisen obliegt den geprüften Stellen. Der Rechnungsprüfung ist es vorbehalten, Nachprüfungen vorzunehmen. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.
- (7) Die Rechnungsprüfung informiert den Rechnungsprüfungsausschuss einmal im Jahr über die durchgeführten Prüfungen im Rahmen eines Jahresberichtes. Dieser Bericht geht auch an den Landrat bzw. die Landrätin zur Kenntnisnahme.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist über die Ergebnisse übergeordneter und sonstiger Prüfungsstellen zu informieren.

## § 9 Regelungen zum Geschäftsgang

- (1) Die Rechnungsprüfung ist neben allen Dienstanweisungen /vereinbarungen und Verfügungen auch über sonstige interne Regelungen zu informieren.
- (2) Hinsichtlich der eingesetzten Finanzsoftware sind ein geplanter Wechsel der Software, Versionswechsel, Erweiterung, Updates usw. der Rechnungsprüfung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie diese vor Anwendung prüfen kann.
- (3) Die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Beschäftigten und der Umfang der Anordnungsberechtigung sind der Rechnungsprüfung fortlaufend mitzuteilen.
- (4) Der Schriftwechsel der Rechnungsprüfung erfolgt unter der Bezeichnung "Kreis Recklinghausen" mit dem Zusatz "Fachdienst 14 Rechnungsprüfung". Im Übrigen gelten die Regelungen für den allgemeinen Dienst- und Geschäftsbetrieb.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Recklinghausen in der seit dem 20.03.2006 geltenden Fassung außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klimpel Landrat

gez.